

berechtigten zu dem Schlusse, dass ihnen die Originale selbst zu Grunde lagen. Und nichts anderes galt auch bisher von den Abschriften, die 1339 unter Leitung des Johannes von Amelio von den nicht nach Avignon gebrachten, im Kloster zu Assisi beruhenden Urkunden der päpstlichen Curie genommen wurden¹; der Originaltranssumpt (Arm. I. Caps. X. n. 21) beschreibt das mit Goldschrift auf Purpurpergament mündierte, mit goldener Kaiserbulle Heinrichs II. besiegelte Original².

Mit Hülfe dieser Abschriften erscheint die Bearbeitung des Heinricianum um so müheloser, als sein Wortlaut zum grössten Theile bis ins einzelne durch die völlige Uebereinstimmung mit der Vorurkunde Otto's I., dem DO. I. 235, gesichert ist³; allein sie wird wesentlich dadurch erschwert, dass Albinus (von uns mit B bezeichnet), die Lyoner Transsumpte (das Original = C, die Pariser Abschriften D¹ und D²) und Johannes von Amelio (A) keineswegs unabhängig nebeneinander, sondern unter sich in offenkundiger Beziehung stehen.

Von vornherein ist allerdings klar, dass der römische Originaltranssumpt von 1245 (C) mit den Abschriften aus Cluny (D¹ und D² = D) eng verwandt ist: die beiden Lyoner Exemplare C und D, mögen sie vom gleichen Schreiber mündiert oder mag eines mit als Vorlage für das andere benutzt worden sein⁴, stellen für uns nur eine und dieselbe Form der Ueberlieferung (CD) dar. Allein schon flüchtige Vergleichung lehrt, dass ihr Text keineswegs ausschliesslich aus dem Original des Heinricianum entnommen sein kann; denn dem Johannes von Amelio (A) gegenüber steht er häufig in groben Fehlern mit dem Albinus (B) zusammen. Man vergleiche z. B. in den Unterschriften⁵ des DH. II. 427⁶:

1) Vgl. Sickel a. a. O. 101; Kehr a. a. O. 374; Denifle in Archiv für Litteratur- und Kirchengesch. II, 96. 2) Ausserdem ist eine Abschrift des Transsumptes von 1245 (natürlich des uns erhaltenen römischen Exemplars) vorhanden; vgl. Sickel 101. 3) Da es an jeder Spur dafür fehlt, dass in einer Ueberlieferung des Heinricianum sein Text durch das meist gleichlautende Ottonianum beeinflusst sei, dürfen wir im allgemeinen daran festhalten, dass die Uebereinstimmung einer Lesart des Heinricianum mit dem Ottonianum ihre Richtigkeit gegenüber abweichenden Lesungen der anderen Abschriften beweist. 4) Es lohnt nicht, ihr gegenseitiges Verhältnis eingehender zu prüfen. 5) Hier ist jede Beeinflussung durch die VU., das Ottonianum, selbstverständlich ausgeschlossen. 6) Mon. Germ. Constitutiones I, 69. — Ich verzichte hier und im folgenden durchaus